



MÜHLHAUSEN

Mittelalterliche Reichsstadt



AMTSBLATT der Stadt Mühlhausen | Thüringen

Jahrgang 33

Montag, 04. März 2024

Nummer 3

INHALT

- Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Mühlhausen am 26. Mai 2024.....**1**
- Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin: Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilbürgermeister / der Ortsteilbürgermeisterin in den Ortsteilen der Stadt Mühlhausen am 26. Mai 2024.....**6**
- Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin der Stadt Mühlhausen am 26. Mai 2024**13**

+++

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters

I.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Mühlhausen am 26. Mai 2024

In der Stadt Mühlhausen sind **am Sonntag, dem 26. Mai 2024** gemäß § 23 Abs. 2 und 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung) die 36 Mitglieder des Stadtrates für die Dauer von fünf Jahren zu wählen.

Für die Wahl der Stadtratsmitglieder gelten die Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sowie die des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) i.V.m. der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO).

1. Wählbarkeit (§ 12 ThürKWG)

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitgliedes sind alle Wahlberechtigten, die am Tag der Wahl das **18. Lebensjahr vollendet haben**. Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG.

Zum Stadtratsmitglied sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt und wählbar, wenn sie nicht vom **Wahlrecht ausgeschlossen** (§ 2 ThürKWG) sind und **seit mindestens 3 Monaten** in der Gemeinde ihren **Aufenthalt** haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Mühlhausen | Thüringen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen | Thüringen

Die Redaktion erfolgt in der Pressestelle: Telefon 03601 452 271, Telefax 03601 452 116, pressestelle@muehlhausen.de

Das Amtsblatt der Stadt Mühlhausen | Thüringen erscheint ausschließlich elektronisch und ist unter www.muehlhausen.de abrufbar.

Exemplare in Druckversion sind kostenfrei in der Stadtverwaltung Mühlhausen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen erhältlich.

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

2. Wahlberechtigung (§ 1 ThürKWG)

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sowie alle Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, welche am Tag der Wahl:

- das **16. Lebensjahr vollendet haben**,
- nicht nach § 2 ThürKWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- seit **mindestens drei Monaten** in der Gemeinde ihren **Aufenthalt** haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde seit mindestens drei Monaten gemeldet ist; ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, so ist sie in jener Gemeinde wahlberechtigt, in der sie ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts hat.

Gemäß § 2 ThürKWG ist vom Wahlrecht ausgeschlossen:

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

3. Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 14 ThürKWG)

Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des GG oder von Wählergruppen aufgestellt und eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

3.1 Jede Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Parteien und Wählergruppen können einen **Wahlvorschlag gemeinsam aufstellen** (Wahlvorschlagsträger). Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (**36 Bewerber**; § 14 Abs. 2 ThürKWG).

3.2 Die **Bewerber** sind in erkennbarer Reihenfolge **unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift** im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als **Kennwort** tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) tragen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 ThürKWG).

3.3 Alle Wahlvorschläge müssen die **eigenhändige Unterschrift** von **mindestens zehn Wahlberechtigten** tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

3.4 In jedem Wahlvorschlag sind ein **Beauftragter** und ein **Stellvertreter** zu bezeichnen (§ 16 ThürKWG). Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen **wahlberechtigt und volljährig** sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der Zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter.

Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

(Zum Erfordernis der Volljährigkeit vgl. ThürVerfGH, Urteil vom 25.09.2018 – VerFGH 24/17, Seite 51).

3.5 Der **Wahlvorschlag** der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der **Anlage 5 zur ThürKWO** enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind, unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die **Erklärungen der Bewerber** nach dem Muster der **Anlage 6 zur ThürKWO**, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der **Niederschrift** nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende **Versammlung**,
- **Versicherung an Eides statt** vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

(Vgl. §§ 17 Nr. 1 und 2, 18 Abs. 1 und 2 ThürKWO; §§ 14 Abs. 1 bis 4 und 16 ThürKWG)

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Stadtwahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB)

(Vgl. § 17 Nr. 3 und § 18 Abs. 2 ThürKWO; § 15 ThürKWG)

4. Unterstützungsunterschriften

4.1 Unterstützungsunterschriften dürfen nur **von Personen** geleistet werden, die für die Wahl des Stadtrates **wahlberechtigt** (siehe Punkt 2.) sind. Der Zeitpunkt, seit dem jemand seinen Aufenthalt (**Hauptwohnsitz**) in der Stadt Mühlhausen genommen haben muss, um wahlberechtigt zu sein, ist der **26. Februar 2024**.

4.2 Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich oder im Stadtrat der Stadt Mühlhausen vertreten sind, müssen **neben den Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten**, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden**, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (**144 Unterschriften**).

4.3 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich oder im Stadtrat der Stadt Mühlhausen vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags **neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten**, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten** wie Stadtratsmitglieder (**144 Unterschriften**) zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich oder im Stadtrat der Stadt Mühlhausen aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich oder im Stadtrat vertreten ist.

4.4 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem **geänderten oder neuen Namen** einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.
(Vgl. § 17 Nr. 4 und § 20 Abs. 1 bis 3 ThürKWO, § 14 ThürKWG)

4.5 Unterstützungslisten für Wahlvorschläge, für die **Unterstützungsunterschriften** erforderlich sind, werden vom Tag der Einreichung des Wahlvorschlags **bis spätestens Montag, den 22. April 2024, 18:00 Uhr** bei der Stadt Mühlhausen im Wahlbüro ausgelegt. Wahlberechtigte, die Wahlvorschläge unterstützen wollen, haben sich persönlich unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird von dem Wahlleiter der Stadt Mühlhausen mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der **Öffnungszeiten des Wahlbüros** der Stadtverwaltung Mühlhausen

Montag und Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr

Obermarkt 21 (Brotlaube) – Zimmer Nr. P 012 und P 209, 99974 Mühlhausen ausgelegt.

4.6 Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind den Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Mühlhausen aufsuchen zu können, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Wahlbüro der Stadtverwaltung Mühlhausen vorzunehmen. Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Gegen die Versagung eines Eintragungsscheines ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.

4.7 Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.
(Vgl. §§ 17 Nr. 4, 18 Abs. 4, 20 ThürKWO; § 14 Abs. 1, 5 und 6 ThürKWG)

5. Listenverbindungen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss **spätestens bis Montag, den 22. April 2024, 18:00 Uhr** durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge beizufügen.

(Vgl. § 17 Nr. 5 und 6 ThürKWO; § 17 Abs. 3 ThürWG)

6. Einreichungsfristen

6.1 Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens bis Freitag, den 12. April 2024, 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind im Wahlbüro der Stadtverwaltung Mühlhausen, Obermarkt 21, Zimmer Nr. P 012 und P 209, 99974 Mühlhausen einzureichen.

6.2 Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum vorgenannten Termin im Punkt 6.1 durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann nicht widerrufen werden.

(Vgl. §§ 17 Nr. 6 und 21 Abs. 2 ThürKWO; § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürKWG)

6.3 Die Rücknahme der schriftlichen Erklärung eines Bewerbers (Zustimmung) auf einem Wahlvorschlag kann ebenfalls nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (siehe Punkt 6.1) erfolgen. Die Zurücknahme kann nicht widerrufen werden.

(Vgl. §§ 17 Nr. 6 und 21 Abs. 1 ThürKWO; § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürKWG)

7. Mehrheitswahl

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (36 Stimmen).

(Vgl. § 17 Nr. 7 ThürKWO; § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürKWG)

8. Prüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter prüft die eingereichten Vorschläge unverzüglich auf Mängel und fordert die Beauftragten auf, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens am Montag, dem 22. April 2024, bis 18:00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch **Änderungen der Wahlvorschläge** insoweit **zulässig**, wenn sie infolge **Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust** veranlasst sind; Personen, die nach § 17 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG bei Wegfall von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust aufgestellt werden sollen (**Ersatzbewerber**), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

9. Wahlausschuss

Am Dienstag, dem 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Dies gilt auch für Erklärungen zu Listenverbindungen entsprechend.

10. Fristen und Termine

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

11. Gleichstellungsbestimmung

Sämtliche Status- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form, als auch für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtsregister sind.

II.**Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilbürgermeister / der Ortsteilbürgermeisterin
in den Ortsteilen der Stadt Mühlhausen am 26. Mai 2024**

In den Ortsteilen der Stadt Mühlhausen Bollstedt, Eigenrieden, Felchta, Görmar, Grabe, Höngeda, Hollenbach, Saalfeld, Seebach und Windeberg wird **am Sonntag, dem 26. Mai 2024** ein Ortsteilbürgermeister für **jeden** Ortsteil als Ehrenbeamter der Stadt für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters gelten die Bestimmungen für den ehrenamtlichen Bürgermeister entsprechend, soweit sich nicht aus der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) i.V.m. der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) etwas anderes ergibt. (Vgl. § 26 Abs. 1 ThürKWG)

1. Wählbarkeit (§ 12 Thür KWG)

Für das Amt eines Ortsteilbürgermeisters ist jede wahlberechtigte Person im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG **wählbar**, die am Tag der Wahl

- das **18. Lebensjahr vollendet hat**,
- nicht nach § 2 ThürKWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- seit **mindestens 6 Monaten in dem Ortsteil** seinen **Aufenthalt** hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteiles gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes maßgebend.

Zum Ortsteilbürgermeister sind weiterhin Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§§ 1 und 2 ThürKWG).

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straffhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

(Vgl. §§ 1, 12, 24 Abs. 2, 26 Abs. 1 ThürKWG)

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat. Er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§§ 26 Abs. 1 i.V.m. 24 Abs. 3 ThürKWG).

2. Wahlberechtigung (§ 1 ThürKWG)

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sowie alle Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, welche am Tag der Wahl

- das **16. Lebensjahr vollendet haben**,
- nicht nach § 2 ThürKWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- seit **mindestens drei Monaten in dem Ortsteil** ihren **Aufenthalt** haben; der Aufenthalt in dem Ortsteil wird vermutet, wenn die Person in dem Ortsteil seit mindestens drei Monaten gemeldet ist; bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend.

Gemäß § 2 ThürKWG ist vom Wahlrecht ausgeschlossen:

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

3. Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 14 ThürKWG)

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 GG, von Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) können einen Wahlvorschlag gemeinsam aufstellen.

4. Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe

4.1 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem **Kennwort** kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. **Gemeinsame Wahlvorschläge** müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) tragen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 ThürKWG) tragen.

4.2 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss, in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der **Versammlung**, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde **an Eides statt zu versichern**, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

(Vgl. § 17 Nr. 3 ThürKWG, §§ 15, 24 Abs. 1 Satz 2, 26 Abs. 1 ThürKWG)

4.3 Die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen die **eigenhändige Unterschrift von mindestens zehn Wahlberechtigten** tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

4.4 In jedem Wahlvorschlag sind ein **Beauftragter und sein Stellvertreter** zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen **wahlberechtigt und volljährig** sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im ThürKWG nichts anderes bestimmt ist, ist nur der Beauftragte - bei Verhinderung sein Stellvertreter - berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Mühlhausen abberufen und durch andere ersetzt werden.

(Zum Erfordernis der Volljährigkeit vgl. ThürVerfGH, Urteil vom 25.09.2018 – VerfGH 24/17, Seite 51).

4.5 Jeder **Wahlvorschlag** einer Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der **Anlage 5 zur ThürKWO** folgendes enthalten:

- das Kennwort der Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind, unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die **Erklärung des Bewerbers** nach dem Muster der **Anlage 6a zur ThürKWO**, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist und ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG),
- eine Ausfertigung der **Niederschrift** nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende **Versammlung**,
- **Versicherung an Eides statt** vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

(Vgl. §§ 17 Nr. 1 und 2, 18 Abs. 1, 2 und 3 ThürKWO; §§ 14 Abs. 1 bis 4, 16, 24 Abs. 1 Satz 2, 26 Abs. 1 ThürKWG)

5. Wahlvorschlag des Einzelbewerbers

Der Einzelbewerber reicht seinen Wahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 7 und 7a zur ThürKWO** ein. Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die **Unterstützungsunterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten** des Ortsteiles tragen, wie Ortsteilratsmitglieder (siehe Punkt 6.2) zu wählen sind.

Die Mindestzahl benötigter Unterschriften beträgt:

- Bollstedt 40 Unterschriften
- Eigenrieden 20 Unterschriften
- Felchta 30 Unterschriften
- Görmar 30 Unterschriften
- Grabe 30 Unterschriften
- Höngeda 30 Unterschriften
- Hollenbach 20 Unterschriften
- Saalfeld 20 Unterschriften
- Seebach 30 Unterschriften
- Windeberg 20 Unterschriften

Bewirbt sich der **bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber**, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der **Anlage 6a zur ThürKW0**, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist. Jeder Bewerber hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

6. Unterstützungsunterschriften

6.1 Unterstützungsunterschriften dürfen nur von Personen geleistet werden, die für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters **wahlberechtigt** (siehe Punkt 2.) sind. Der Zeitpunkt, seitdem jemand seinen Aufenthalt (**Hauptwohnsitz**) in der Stadt Mühlhausen genommen haben muss, um wahlberechtigt zu sein, ist spätestens der **26. Februar 2024**.

6.2 Nach § 45 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Mühlhausen beträgt die Zahl der Mitglieder des Ortsteilrates in

- Bollstedt 40 Unterschriften
- Eigenrieden 20 Unterschriften
- Felchta 30 Unterschriften
- Görmar 30 Unterschriften
- Grabe 30 Unterschriften
- Höngeda 30 Unterschriften
- Hollenbach 20 Unterschriften
- Saalfeld 20 Unterschriften
- Seebach 30 Unterschriften
- Windeberg 20 Unterschriften

6.3 Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich oder im Stadtrat der Stadt Mühlhausen ununterbrochen vertreten sind, **müssen neben den Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten**, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von **viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden**, wie Ortsteilratsmitglieder (siehe Punkt 6.2) zu wählen sind. Somit werden für die jeweiligen Ortsteile neben den zehn Unterschriften des Wahlvorschlages zusätzlich noch benötigt:

- Bollstedt 40 Unterschriften
- Eigenrieden 20 Unterschriften
- Felchta 30 Unterschriften
- Görmar 30 Unterschriften
- Grabe 30 Unterschriften
- Höngeda 30 Unterschriften
- Hollenbach 20 Unterschriften
- Saalfeld 20 Unterschriften
- Seebach 30 Unterschriften
- Windeberg 20 Unterschriften

6.4 Eine Partei oder einer Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich oder im Stadtrat der Stadt Mühlhausen ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages **zusätzlich zu den eigenhändigen Unterschriften von mindestens 10 Wahlberechtigten noch viermal so viele Unterstützungsunterschriften**, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (erforderliche Unterschriften für jeden Ortsteil – siehe Punkt 6.3).

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich oder im Stadtrat der Stadt Mühlhausen aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich oder im Stadtrat der Stadt Mühlhausen vertreten ist.

6.5 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine **Partei oder Wählergruppe** mit einem **geänderten oder neuen Namen** einen Wahlvorschlag einreicht, es denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

6.6 Trägt der Wahlvorschlag eines **Einzelbewerbers** noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls von dem Wahlleiter der Stadt Mühlhausen mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7 und 7a zur ThürKW0) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 7.1 gelten entsprechend.

7. Eintragung in Unterstützungslisten

7.1 Wahlberechtigte, die Unterstützungsunterschriften leisten möchten, haben sich dazu **persönlich** nach der Einreichung des Wahlvorschlages in die von dem Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Mühlhausen ausgelegte Liste **bis Montag, den 22. April 2024, 18:00 Uhr**, unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird von dem Wahlleiter der Stadt Mühlhausen mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der **Öffnungszeiten des Wahlbüros** der Stadtverwaltung Mühlhausen

Montag und Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr

Obermarkt 21 (Brotlaube) - Zimmer Nr. P 012 und P 209, 99974 Mühlhausen ausgelegt.

7.2 Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind den Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Mühlhausen aufsuchen zu können, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Wahlbüro der Stadtverwaltung Mühlhausen vorzunehmen. Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Gegen die Versagung eines Eintragungsscheines ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.

7.3 Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

(Vgl. §§ 17 Nr. 4, 18 Abs. 3 und 4, 20 Abs. 1 bis 3 ThürKWO; §§ 14 Abs. 1, 5 und 6, 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, 26 Abs. 1 ThürKWG)

8. Einreichungsfrist

8.1 Die Wahlvorschläge können frühestens nach der Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens **am Freitag, dem 12. April 2024 bis 18:00 Uhr (Einreichungsfrist)** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei dem Wahlleiter der Stadt Mühlhausen im Wahlbüro, Obermarkt 21 (Brotlaube) – Zimmer Nr. P 012 und P 209, 99974 Mühlhausen einzureichen.

8.2 Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum Ablauf der vorgenannten Einreichungsfrist im Punkt 8.1 durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann nicht widerrufen werden.

(Vgl. §§ 17 Nr. 6 und 21 Abs. 2 ThürKWO; §§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3, 24 Abs. 1 Satz 2, 26 Abs. 1 ThürKWG)

8.3 Stirbt ein Bewerber oder verliert ein Bewerber seine Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, **so findet die Wahl nicht statt.**

9. Stimmabgabe bei nur einem oder keinem Wahlvorschlag

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl ohne Bindung an den vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel entweder den einen Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlages kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt (§ 24 Abs. 7 Satz 1 ThürKWG).

(Vgl. § 17 Nr. 8 ThürKWO; §§ 24 Abs. 7 Satz 1, 26 Abs. 1 ThürKWG)

10. Prüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter der Stadt Mühlhausen prüft die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich auf **Mängel** und fordert die Beauftragten oder Einzelbewerber auf, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens **bis Montag, den 22. April 2024, 18:00 Uhr behoben** sein.

11. Wahlausschuss

Am Dienstag, dem 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

12. Fristen und Termine

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

13. Gleichstellungsbestimmung

Sämtliche Status- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form, als auch für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtsregister sind.

Mühlhausen, den 04.03.2024

gez. Litzkow-Hardegen
Wahlleiterin
Stadt Mühlhausen

Hinweise:

Die zur Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Formulare erhalten Sie im Wahlbüro der Stadt Mühlhausen entweder persönlich, per E-Mail unter wahlbuero@muehlhausen.de oder telefonisch unter 03601/452-437 und 03601/452-240.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin der Stadt Mühlhausen am 26. Mai 2024

In der Stadt Mühlhausen wird **am Sonntag, dem 26. Mai 2024** ein hauptamtlicher Oberbürgermeister gewählt.

1. Wählbarkeit (§ 12 ThürKWG)

1.1 Für das Amt des Oberbürgermeisters sind alle Deutschen unter den Bedingungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) wählbar.

1.2 Für das Amt des Oberbürgermeisters sind weiterhin Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wählbar wie Deutsche.

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

1.3 Zum Oberbürgermeister, der als Beamter auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG **wählbar**, der am Wahltag

- das **18. Lebensjahr vollendet hat**,
- das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Zum hauptamtlichen Oberbürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Stadt Mühlhausen hat.

1.4 Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

1.5 Zum Oberbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes (GG) und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Oberbürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

1.6 Jeder Bewerber für das Amt des Oberbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Mühlhausen eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

(Vgl. zum Vorstehenden §§ 1, 2, 12 und 24 ThürKWG)

2. Wahlberechtigung (§ 1 ThürKWG)

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sowie alle Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, welche am Tag der Wahl

- das **16. Lebensjahr vollendet haben**,
- nicht nach § 2 ThürKWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und
- seit **mindestens drei Monaten** in der Gemeinde ihren **Aufenthalt** haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde seit mindestens drei Monaten gemeldet ist; ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, so ist sie in jener Gemeinde wahlberechtigt, in der sie ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts hat.

Gemäß § 2 ThürKWG ist vom Wahlrecht ausgeschlossen:

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 14 ThürKWG)

Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters können von **Parteien** im Sinne des Artikels 21 des GG, **Wählergruppen und Einzelbewerbern** eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

3.1 Jede Partei, jede Wählergruppe und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur **einen Bewerber** enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den **Namen** und ggf. die **Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort** tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

3.3 Die **Wahlvorschläge** von **Parteien oder Wählergruppen** müssen die eigenhändige **Unterschrift von mindestens zehn Wahlberechtigten** tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

3.4 In jedem Wahlvorschlag sind ein **Beauftragter und ein Stellvertreter** zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen **wahlberechtigt und volljährig** sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im ThürKWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Mühlhausen abberufen und durch andere ersetzt werden.

(Zum Erfordernis der Volljährigkeit vgl. ThürVerfGH, Urteil vom 25.09.2018 – VerfGH 24/17, S. 51)

3.5 Der **Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe** muss nach dem **Muster der Anlage 5** zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärung des Bewerbers nach dem **Muster der Anlage 6a zur ThürKWO**, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist; ob er mit dem Ministerium für Staatsicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG),
- eine Ausfertigung der **Niederschrift** nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende **Versammlung** (nähere Erläuterung dazu siehe Punkt 4.),
- **eidesstattliche Versicherung** des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgte und die Anforderungen des § 15 Abs. 1 ThürKWG beachtet worden sind,
- eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem **Muster der Anlage 22 zur ThürKWO**, wenn die Hauptwohnung nicht in der Stadt Mühlhausen ist.

3.6 Parteien und Wählergruppen können einen **Wahlvorschlag gemeinsam** aufstellen (Wahlvorschlagsträger). Es gelten dieselben Voraussetzungen und Bedingungen wie für Wahlvorschläge einer Partei oder einer Wählergruppe.

3.7 Der **Wahlvorschlag des Einzelbewerbers** muss nach dem Muster der **Anlagen 7 und 7a** zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers enthalten und soll unter Angabe des Vor- und Nachnamens sowie des Geburtsdatums und Anschrift die **Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten** tragen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (**180 Unterschriften** = Unterstützungsunterschriften).

(Vgl. § 24 Abs. 4 ThürKWG)

Bewirbt sich **der bisherige Oberbürgermeister als Einzelbewerber**, sind keine **Unterstützungsunterschriften** erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage weiterhin beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach **Anlage 6a ThürKWO**, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium der Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der **Anlage 22 zur ThürKWO** beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Stadt Mühlhausen ist.

(Vgl. §§ 17 Nr. 1 und 2, 18 Abs. 3 ThürKWO; § 24 Abs. 2 bis 4 ThürKWG)

4. Aufstellung der Bewerber

4.1 Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 15 ThürKWG). Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

4.2. Eine Ausfertigung der **Niederschrift** über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an **Eides statt zu versichern**, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

(Vgl. § 17 Nr. 3 ThürKWO, §§ 15 , 24 Abs. 1 Satz 2 ThürKWG)

5. Unterstützungsunterschriften

5.1 Unterstützungsunterschriften dürfen nur von Personen geleistet werden, die für die Wahl des Oberbürgermeisters **wahlberechtigt** (siehe Punkt 2.) sind. Der Zeitpunkt, seitdem jemand seinen Aufenthalt (**Hauptwohnsitz**) in der Stadt Mühlhausen genommen haben muss, um wahlberechtigt zu sein, ist der **26. Februar 2024**.

5.2 Unterstützungsunterschriften können geleistet werden vom **Tag der Einreichung des Wahlvorschlages bis Montag, den 22. April 2024, 18:00 Uhr** (Eintragungsfrist) im Wahlbüro der Stadt Mühlhausen, Obermarkt 21 (Brotlaube), Zimmer Nr. P 012 und P 209 in 99974 Mühlhausen.

5.3 Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl **ununterbrochen** im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis oder im Stadtrat der Stadt Mühlhausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden**, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (**144 Unterschriften**).

5.4 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines **gemeinsamen** Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis oder im Stadtrat der Stadt Mühlhausen vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages **neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten**, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten** wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (**144 Unterschriften**). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis oder im Stadtrat der Stadt Mühlhausen aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis oder im Stadtrat der Stadt Mühlhausen vertreten ist.

5.5 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem **geänderten oder neuen Namen** einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

6. Eintragung in Unterstützungslisten

6.1 Wahlberechtigte, die Unterstützungsunterschriften leisten möchten, haben sich dazu **persönlich** nach der Einreichung des Wahlvorschlages in die von dem Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Mühlhausen ausgelegte Liste **bis Montag, dem 22. April 2024, 18:00 Uhr**, unter Angabe ihres Vor- und Zunamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird von dem Wahlleiter der Stadt Mühlhausen mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der **Öffnungszeiten des Wahlbüros** der Stadtverwaltung Mühlhausen

Montag und Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr

Obermarkt 21, Zimmer Nr. P 012 oder P 209 in 99974 Mühlhausen ausgelegt.

6.2 Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder einer körperlicheren Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, das Wahlbüro zur Eintragung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein (§ 14 Abs. 6 Satz 4 ThürKWG). Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Wahlbüro der Stadtverwaltung Mühlhausen vorzunehmen. Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

6.3 Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

(Vgl. §§ 17 Nr. 4, 18 Abs. 3 und 4, 20 Abs. 1 bis 3 ThürKWG; §§ 14 Abs. 1, 5 und 6, 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 ThürKWG)

6.4 Trägt der Wahlvorschlag eines **Einzelbewerbers** noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls von dem Wahlleiter der Stadt Mühlhausen mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7 und 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 6.1 gelten entsprechend.

(Vgl. §§ 17 Nr. 4, 18 Abs. 3 und 4, 20 ThürKWG; §§ 14 Abs. 5 und 6, 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 ThürKWG)

7. Prüfung von Wahlvorschlägen

7.1 Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens **bis Freitag, den 12. April 2024, 18:00 Uhr** (Einreichungsfrist) eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind im Wahlbüro der Stadtverwaltung Mühlhausen, Obermarkt 21, Zimmer Nr. P 012 und P 209, 99974 Mühlhausen einzureichen.

7.2 Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum Ablauf der vorgenannten Einreichungsfrist im Punkt 7.1 durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann nicht widerrufen werden.

(Vgl. §§ 17 Nr. 6 und 21 Abs. 2 ThürKWG; §§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3, 24 Abs. 1 Satz 2 ThürKWG)

7.3 Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel entweder den einen Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlages kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

(Vgl. § 17 Nr. 8 ThürKWG; § 24 Abs. 7 Satz 1 ThürKWG)

7.4 Die eingereichten Wahlvorschläge werden von dem Wahlleiter der Stadt Mühlhausen unverzüglich auf Mängel geprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. **Mängel der Wahlvorschläge** müssen spätestens **bis Montag, dem 22. April 2024, 18:00** Uhr behoben sein.

7.5 Am Dienstag, dem 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

7.6 Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, **so findet die Wahl nicht statt.**

8. Fristen und Termine

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Gleichstellungsbestimmung

Sämtliche Status- und Funktionsbezeichnung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form, als auch für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtsregister sind.

Mühlhausen, den 04.03.2024

gez. Litzkow-Hardegen
Wahlleiterin
Stadt Mühlhausen

Hinweis:

Die zur Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Formulare erhalten Sie im Wahlbüro der Stadt Mühlhausen entweder persönlich, per E-Mail unter wahlbuero@muehlhausen.de oder telefonisch unter 03601/452-437 und 03601/452-240.